

Weisung 202112020 vom 15.12.2021 – Kurzarbeitergeld – Verordnung über die Bezugsdauer und Verlängerung der Erleichterungen der Kurzarbeit (KugverIV) vom 30.11.2021

Laufende Nummer: 202112020

Geschäftszeichen: GR 22 - 75096 / 75104 / 75109 / 6801.4 / 6901.4

Gültig ab: 15.12.2021

Gültig bis: 31.03.2022

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- [Weisung 202110001 vom 01.10.2021 – Kurzarbeitergeld – Vierte Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung vom 23.09.2021](#)
- [Weisung 202011007 vom 06.11.2020 – Verlängerung der Bezugsdauer und der Verbesserungen beim Kurzarbeitergeld](#)

Aufhebung von Regelungen:

Zusammenfassung: Mit der KugverIV vom 30.11.2021 wird die Bezugsdauer unter bestimmten Voraussetzungen, längstens bis 31.03.2022, auf bis zu 24 Monate verlängert. Zusätzlich wird auch der erleichterte Zugang zum Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2022 verlängert. Die Sozialversicherungsbeiträge werden für die ausgefallenen Arbeitsstunden ab Januar bis zum 31.03.2022 zur Hälfte erstattet.

1. Ausgangssituation

Trotz der Besserung der wirtschaftlichen Lage und der Lage auf dem Arbeitsmarkt seit Jahresbeginn gibt es aktuell vermehrt Faktoren - hohe COVID19-Inzidenzen, regionale

Lockdowns und Lieferengpässe -, die einer weiteren positiven Entwicklung entgegenstehen können.

Mit der [Verordnung über die Bezugsdauer und Verlängerung der Erleichterungen der Kurzarbeit \(KugverIV\) vom 30.11.2021](#) soll sichergestellt werden, dass auch im ersten Quartal 2022 Beschäftigungsverhältnisse stabilisiert sowie Arbeitslosigkeit vermieden werden. Die KugverIV beinhaltet dazu folgende Regelungen:

- Die Bezugsdauer wird für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum Ablauf des 31. März 2021 entstanden ist, auf bis zu 24 Monate, längstens bis zum Ablauf des 31. März 2022 verlängert.
- Unternehmen haben bis zum 31.03.2022 Anspruch auf Kurzarbeitergeld, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben.
- Es wird bis zum 31. März 2022 vollständig auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor der Gewährung von Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld verzichtet.
- Auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiternehmer können bis zum 31.03.2022 unterstützt werden.
- Die Sozialversicherungsbeiträge werden für die ausgefallenen Arbeitsstunden ab Januar bis zum 31.03.2022 zur Hälfte erstattet.

2. Auftrag und Ziel

2.1 Bezugsdauer

Die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld wird für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum Ablauf des 31. März 2021 entstanden ist, über die Bezugsdauer nach § 104 Absatz 1 Satz 1 SGB III hinaus auf bis zu 24 Monate, längstens bis zum Ablauf des 31. März 2022, verlängert.

Dafür muss der Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31.03.2021 entstanden sein. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn in dem Betrieb vor diesem Tag tatsächlich mit der Kurzarbeit begonnen worden ist. Das bedeutet, dass zur Erfüllung der Voraussetzung spätestens der März 2021 der erste Kalendermonat sein muss, für den in einem Betrieb Kurzarbeitergeld gezahlt wird (Beginn der Bezugsdauer nach § 104 Abs. 1 S. 3 SGB III).



Für die Verlängerung des Bezugszeitraums ist in den Fällen, in denen bereits Kurzarbeitergeld gezahlt wird, eine (Verlängerungs-)Anzeige des Arbeitgebers erforderlich. In der Anzeige müssen die Dauer und die Gründe für eine Verlängerung geschildert werden. Ferner muss die Vereinbarung mit dem Betriebsrat über die weitere Durchführung der Kurzarbeit vorgelegt bzw. dargelegt werden, dass mit den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die weitere Reduzierung der Arbeitszeit durch Einzelvereinbarungen vereinbart worden ist. Die Einzelvereinbarungen sind für die Abschlussprüfung vorzuhalten. Der Operative Service veranlasst bei Vorliegen der Voraussetzungen für das Kurzarbeitergeld die Weiterbewilligung und versendet einen entsprechenden Bescheid an den Arbeitgeber.

Ab dem 01.04.2022 gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wieder die maximale gesetzliche Bezugsdauer von zwölf Monaten nach § 104 Absatz 1 Satz 1 SGB III.

2.2 Zugangserleichterungen

Der Zugang für das Kurzarbeitergeld und das Saison-Kurzarbeitergeld wird für alle Betriebe bis zum 31. März 2022 erleichtert. Die Zahl der Beschäftigten, die von einem Arbeitsausfall mit mehr als 10 Prozent Entgeltausfall betroffen sein müssen, bleibt für alle Betriebe von mindestens einem Drittel auf mindestens 10 Prozent abgesenkt (Mindesterfordernisse). Weiter wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor der Gewährung von Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2022 vollständig verzichtet.

Da diese Zugangserleichterungen nach der KugverIV bis zum 31.03.22 befristet sind, gelten ab den Abrechnungsmonaten 04/2022 wieder die Mindesteordernisse nach § 96 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB III und nach § 96 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3.

2.3 Leiharbeiterinnen und Leiharbeitnehmern

Die Möglichkeit, Kurzarbeitergeld für Leiharbeiterinnen und Leiharbeitnehmern zu zahlen, wird bis zum 31.03.2022 verlängert.

2.4 Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge

2.4.1 Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge nach § 3 KugverIV

Die vom Arbeitgeber allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge werden für die Zeit eines Arbeitsausfalls von Januar 2022 bis März 2022 für Bezieher*innen von Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld von der Bundesagentur für Arbeit aufgrund der KugverIV in Höhe von 50 Prozent in pauschalierter Form erstattet. Dies gilt für alle Betriebe unabhängig vom Zeitpunkt der Einführung der Kurzarbeit.



Für die Pauschalierung wird weiter die Sozialversicherungspauschale nach § 153 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch abzüglich des Betrags zur Arbeitsförderung zugrunde gelegt.

2.4.2 Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei beruflicher Weiterbildung nach § 106a SGB III

Bei beruflicher Weiterbildung der von der Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer*innen nach § 106a SGB III (s. [Fachliche Weisungen § 106a SGB III](#)), können den Arbeitgebern die von ihnen allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung ebenfalls in Höhe von 50 Prozent in pauschalierter Form erstattet werden.

Zusammen mit der von der Weiterbildung unabhängigen hälftigen Erstattung der Beiträge zur Sozialversicherung bis März 2022 aufgrund der KugverIV nach Ziffer 2.4.1 können daher von Januar 2022 bis März 2022 für diese Beschäftigten 100 Prozent der Sozialversicherungsbeiträge übernommen werden.

2.4.3 Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge nach § 102 Abs. 4 SGB III (i.R. ergänzende Leistungen Saison-Kug)

Die Erstattung der Beiträge zur Sozialversicherung nach der KugverIV nach Ziffer 2.4.1 für Bezieherinnen und Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld hat Vorrang vor einer Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge aus der Umlage nach § 102 Absatz 1 SGB III.

Nehmen Arbeitnehmer*innen während des Bezuges von Saison-Kurzarbeitergeld an einer beruflichen Weiterbildung nach § 106a SGB III teil, hat auch die Erstattung nach Ziffer 2.4.2 Vorrang vor einer Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge aus der Umlage nach § 102 Absatz 1 SGB III.

Im Unterschied zu den Erstattungen nach den Ziffern 2.4.1 und 2.4.2. erfolgt die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge aus der Umlage nach § 102 SGB III nicht pauschaliert.

Eine Erstattung nach § 102 Abs. 4 SGB III aus der Umlage erfolgt daher nur in Höhe einer etwaig verbleibenden Differenz nach Abzug der pauschalen Erstattungen gem. KugverIV (Ziffer 2.4.1.) und ggf. wegen § 106a Abs. 1 SGB III (Ziffer 2.4.2), die sich - auch bei gleichzeitiger Erstattung beider Pauschalen - noch wegen der nicht pauschalierten Erstattung aus der Umlage ergeben kann.

2.4.4 Umsetzung in ZERBERUS

Die Erstattung der jeweiligen Sozialversicherungsbeiträge ist betragsmäßig nach der jeweiligen Rechtsgrundlage getrennt in ZERBERUS einzutragen.

Die Erfassungsmöglichkeiten für die weiteren möglichen Arten an Erstattungen der Sozialversicherung stehen ab dem Abrechnungsmonat 01/2022 in ZERBERUS-KUG zur Verfügung.

2.4.5 Keine Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge ab Insolvenzantrag

Ab dem Anspruchszeitraum, in dem ein Insolvenzantrag gestellt wurde, bis zur Entscheidung über diesen Insolvenzantrag besteht weiterhin kein Anspruch auf Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge während Kurzarbeit.

Nur wenn die Sozialversicherungsbeiträge im Insolvenzeröffnungsverfahren als zukünftige Masseverbindlichkeit gezahlt werden, gilt der Ausschluss mangels Anfechtbarkeit der Zahlungen nicht. Damit diese Zahlung im Insolvenzeröffnungsverfahren als zukünftige Masseverbindlichkeit gilt, muss sie entweder

- in einem vorläufigen Insolvenzverfahren durch eine so genannte starke vorläufige Insolvenzverwalterin bzw. einen starken vorläufigen Insolvenzverwalter (§ 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Fall 1 InsO, § 22 Abs. 1 InsO, § 55 Abs. 2 InsO) begründet und erfüllt werden
oder
- in einem vorläufigen Eigenverwaltungsverfahren bei Vorliegen einer Anordnung nach § 270c Abs. 4 InsO durch den eigenverwaltenden Schuldner begründet und erfüllt werden.

In beiden Konstellationen steht der vorläufigen Insolvenzverwalterin/dem vorläufigen Insolvenzverwalter bzw. dem eigenverwaltenden Schuldner kein Wahlrecht zu, ob sie oder er Masseverbindlichkeiten begründen will. In diesen Fällen entstehen Masseverbindlichkeiten kraft Gesetzes und ihre Erfüllung ist nicht anfechtbar, vgl. BGH, Urteil vom 16.06.20216, Az. IX ZR 114/15.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kann rückwirkend für die Zeit ab dem Anspruchszeitraum, in dem der Insolvenzantrag gestellt wurde, eine Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge nach der Entscheidung über einen Insolvenzantrag nur erfolgen,

- wenn der Insolvenzantrag mangels Masse abgewiesen oder als unzulässig/unbegründet zurückgewiesen wurde
oder

- soweit im eröffneten Insolvenzverfahren die Insolvenzverwalterin oder der Insolvenzverwalter bzw. bei Anordnung der Eigenverwaltung die Sachwalterin oder der Sachwalter erklärt hat, auf die Anfechtung zu verzichten.

Der Anfechtungsverzicht muss sich auf konkret bezifferte, vom Betrieb während der Kurzarbeit allein zu tragende Sozialversicherungsbeiträge beziehen. Dazu sind neben der Beitragshöhe die oder der jeweils betroffene Beschäftigte und der jeweilige Beitragszeitraum anzugeben. Sofern bei einer Einzugsstelle mehrere Beschäftigte versichert sind, können diese in einem Anfechtungsverzicht zusammengefasst werden. Der Anfechtungsverzicht ist gegenüber der jeweils zuständigen Einzugsstelle zu erklären. Die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge erfolgt nur, soweit für die jeweilige Beitragsforderung Mehrfertigungen der Verzichtserklärungen vorgelegt werden. Ein Zustellungsnachweis muss nicht eingefordert werden. Die rückwirkende Erstattung setzt voraus, dass die Ausschlussfrist zur Beantragung der Sozialversicherungsbeiträge eingehalten wurde. Soweit lediglich die Erstattung des verauslagten Kurzarbeitergeldes beantragt wurde, ist damit nicht die Einhaltung der Ausschlussfrist bezogen auf die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge verbunden.

Sofern ein gestellter Insolvenzantrag zurückgenommen wurde, ist die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge erst möglich, wenn der Betrieb nachgewiesen hat, dass von Anfang an kein Insolvenzgrund vorgelegen hat oder ein bestehender Insolvenzgrund nachhaltig beseitigt wurde. Für die Beurteilung, ob ein Insolvenzgrund nachhaltig beseitigt wurde, kann auf die Maßstäbe der FW Insg RN 165.27 (Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit) zurückgegriffen werden.

Davon unberührt besteht bei zulässiger Fortführung der Kurzarbeit ab dem Tag der Insolvenzeröffnung ein Anspruch auf Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge während der Kurzarbeit.

Die bis zum 31.12.2021 befristeten Regelungen unter Ziffer 2.2 der Weisung 202106010 vom 24.06.2021 gelten damit auch für die KugverIV.

3. Einzelaufträge

Die Operativen Services – Aufgabengebiet Kurzarbeitergeld (KIA) wenden die Regelungen an.

Das Kundenportal beachtet den geänderten FAQ-Beitrag „Kug – allgemeine Voraussetzungen“.

4. Info

Die Vordrucke (Antrag und Abrechnungsliste für das Kurzarbeitergeld und das Saison-Kurzarbeitergeld) werden für den Zeitraum Januar bis März 2022 rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt.

gez.

Unterschrift